

Wahrgut

NICHT DRÄNGEN — WÜRDIG GESTALTEN

Kinderlos: Haus und Vorsorge ordnen

Ohne Kinder ordnet sich nichts von selbst. Erbfolge, Steuer und Vorsorge in Ruhe geregelt — in Ihrem Tempo.

Hannover, den 22. Juli 2026

Vorspann

Sie haben ein Leben aufgebaut — ein Haus oder eine Wohnung, Erspartes, vielleicht mehr. Kinder gehören nicht dazu, aus welchem Grund auch immer. Und in einem ruhigen Moment stellt sich die Frage: Was geschieht mit dem, was wir aufgebaut haben, wenn wir einmal nicht mehr da sind — und wer entscheidet für uns, solange wir noch da, aber nicht mehr handlungsfähig sind?

Dieses Heft ist für diese beiden Fragen geschrieben.

Es richtet sich an Ehepaare ohne Kinder, an unverheiratete Paare ohne gemeinsame Abkömmlinge und an Alleinstehende, die niemanden in gerader Linie haben, der ihnen nachfolgt. Ihre Ausgangslage ist eine besondere — und sie wird häufig unterschätzt. Kinderlosigkeit gilt als der größte blinde Fleck der Nachlassplanung, weil so viele annehmen, es regelt sich schon von selbst. Es regelt sich, aber selten so, wie man denkt.

Die Antwort zuerst. Ohne Testament verteilt das Gesetz Ihren Nachlass nicht so, wie die meisten es erwarten. Neben dem Ehegatten erben die Eltern und — über sie — die Geschwister und deren Kinder (§ 1925 BGB), danach die Großeltern (§ 1926 BGB); ist niemand mehr vorhanden, fällt alles an den Staat (§ 1936 BGB). Der Ehegatte erbt zwar einen gesetzlichen Anteil (§ 1931 BGB) — aber eben nicht alles. Wer möchte, dass das Haus dem Partner, einer Nichte, einem nahen Menschen oder einer guten Sache zufällt, braucht dafür eine eigene Verfügung. Und weil ohne Kinder niemand selbstverständlich für Sie einspringt, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können, gehören Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung früh in dieselbe Mappe. Nichts davon drängt. Alles davon lässt sich in Ruhe ordnen.

Der Irrtum: „Mein Ehepartner erbt ohnehin alles“

Die gesetzliche Erbfolge denkt in Ordnungen. Erben erster Ordnung sind die eigenen Abkömmlinge — Kinder, Enkel. Wer keine hat, bei dem rückt die zweite Ordnung nach: die Eltern und, wenn ein Elternteil bereits verstorben ist, an dessen Stelle dessen Abkömmlinge, also Ihre Geschwister und deren Kinder (§ 1925 BGB). Leben auch sie nicht mehr, kommen die Großeltern und ihr Stamm (§ 1926 BGB). Erst wenn überhaupt kein Verwandter und kein Ehegatte vorhanden ist, erbt der Staat (§ 1936 BGB) — selten, aber real.

Der Ehegatte steht daneben, nicht darüber. Neben Verwandten der zweiten Ordnung ist er zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen (§ 1931 Abs. 1 BGB). Lebten die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft – das ist der Regelfall, wenn nichts anderes vereinbart wurde –, erhöht sich dieser Anteil pauschal um ein weiteres Viertel als Ausgleich des Zugewinns (§ 1371 Abs. 1 BGB). Der überlebende Ehegatte erbt dann drei Viertel; das restliche Viertel geht an die Eltern des Verstorbenen und, wenn ein Elternteil nicht mehr lebt, an dessen Kinder – die Geschwister, Nichten und Neffen.

Güterstand beim Erbfall	Anteil des Ehegatten	Der Rest
Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Regelfall)	drei Viertel	ein Viertel an die Eltern bzw. deren Abkömmlinge
Gütertrennung	die Hälfte	die Hälfte an die Eltern bzw. deren Abkömmlinge
Keine Verwandten und kein Ehegatte	—	der Staat (§ 1936 BGB)

Wer also annimmt, „mein Partner bekommt ohnehin alles“, irrt in sehr vielen Fällen. Und für unverheiratete Paare ist die Lage noch klarer: Ein Lebensgefährte ohne Trauschein oder eingetragene Partnerschaft erbt gesetzlich überhaupt nichts – er steht in keiner Ordnung. Genau hier entsteht die stille Lücke, die nur eine eigene Verfügung schließt.

Wie aus dem Haus eine Erbengemeinschaft wird

Erben mehrere Personen gemeinsam, wird der Nachlass ihr gemeinschaftliches Vermögen – eine Erbengemeinschaft (§ 2032 BGB). Das Haus gehört dann nicht dem überlebenden Ehegatten allein, sondern ihm und den Eltern des Verstorbenen zu Bruchteilen; sind die Schwiegereltern bereits verstorben, ihm und den Geschwistern oder Nichten und Neffen des Verstorbenen. Aus einer Familie wird über Nacht eine Rechtsgemeinschaft.

Das ist belastender, als es zunächst klingt. Über einen Nachlassgegenstand können die Miterben nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 BGB): Verkauf, Umschuldung, größere Sanierung — nichts geht ohne die Zustimmung aller. Und jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung, also die Aufteilung, verlangen (§ 2042 BGB). Lässt sich ein Haus nicht teilen und findet man keine Einigung, endet das im schlimmsten Fall in einer Teilungsversteigerung (§ 180 ZVG) — der überlebende Ehegatte müsste die Miterben auszahlen oder erlebte, wie das eigene Dach über dem Kopf versteigert wird.

Man stelle sich das konkret vor: Der eine Ehepartner stirbt, der andere sitzt im gemeinsamen Haus — und teilt es nun rechtlich mit den Schwiegereltern und der Schwägerin. Menschen, die einander vielleicht schätzen, geraten in eine Konstellation, in der Geld und Erinnerung sich vermischen. Das ist keine Frage von gutem oder schlechtem Willen; es ist die Mechanik des Gesetzes. Ein Testament nimmt genau diese Mechanik aus dem Spiel.

Das gemeinschaftliche Testament — der ruhige Weg für Paare

Für Ehepaare gibt es einen naheliegenden und bewährten Weg, sich gegenseitig abzusichern: das gemeinschaftliche Testament, in seiner bekanntesten Form das „Berliner Testament“. Die Eheleute setzen sich zunächst gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen, wer den Nachlass erhält, wenn beide verstorben sind — den oder die Schlusserben (§ 2269 BGB). Der überlebende Partner ist damit vollständig abgesichert; die Erbengemeinschaft mit der Schwiegerfamilie entsteht gar nicht erst.

Gerade für Kinderlose liegt der Reiz in der freien Wahl der Schlusserben. An die Stelle der Kinder, die andere Paare einsetzen, tritt hier, wen Sie möchten: eine Nichte, ein Patenkind, ein langjähriger Freund, mehrere Menschen zu Teilen, eine gemeinnützige Einrichtung — oder eine Kombination. Sie gestalten frei, wohin am Ende beides zusammen fließt.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden (§ 2265 BGB); für die Form genügt es, wenn ein Ehepartner es handschriftlich verfasst und der andere handschriftlich mitunterzeichnet (§ 2267 BGB) — eine notarielle Beurkundung ist möglich, aber nicht zwingend. Zu bedenken ist die Bindungswirkung: Nach dem ersten Todesfall ist der überlebende Ehegatte an die wechselbezüglichen Verfügungen grundsätzlich gebunden und kann die Schlusserben nicht mehr frei ändern (§ 2271 BGB). Das gibt Sicherheit — und nimmt zugleich Flexibilität. Wer sich einen späteren Spielraum wünscht, kann im Testament ausdrücklich einen Änderungsvorbehalt aufnehmen. Unverheiratete Paare können kein gemeinschaftliches Testament errichten; für sie führen Einzeltestamente oder ein Erbvertrag zum selben Ziel.

Pflichtteil: der kleine Kreis der Berechtigten

Ein Testament verdrängt die gesetzliche Erbfolge — aber manche nächsten Angehörigen behalten einen Mindestanspruch in Geld, den Pflichtteil. Für Kinderlose ist dieser Kreis erfreulich klein. Pflichtteilsberechtigt sind allein der Ehegatte und die Eltern des Erblassers (§ 2303 BGB). Weiter reicht er nicht.

Das heißt vor allem eines: **Geschwister, Nichten und Neffen sind niemals pflichtteilsberechtigt** — gleich, wie das Testament aussieht. Wer sein Vermögen dem Ehepartner, einem nahen Menschen oder einer guten Sache zuwendet, muss keine Pflichtteilsforderung von Seitenverwandten fürchten. Und da die eigenen Eltern bei kinderlosen Erblassern oft bereits verstorben sind, bleibt in vielen Fällen überhaupt kein Pflichtteil übrig. Die Freiheit, den Nachlass wirklich frei zu bestimmen, ist damit größer als bei den meisten Familien mit Kindern — ein stilles Vorrecht der Kinderlosigkeit.

Leben die Eltern noch und werden sie durch das Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, steht ihnen ein Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils zu (§ 2303 BGB) — ein Geldanspruch, kein Anteil am Haus. In der Beratung lässt sich früh abschätzen, ob und in welcher Höhe ein solcher Anspruch überhaupt in Betracht kommt, und wie man ihm begegnet.

Erbschaftsteuer — das eigentliche Thema für Kinderlose

Kein anderer Punkt trifft kinderlose Nachlässe so hart wie die Erbschaftsteuer. Der Grund ist ein doppelter: Für Seitenverwandte und nahestehende Nichtverwandte sind die persönlichen Freibeträge klein, und die Steuersätze sind hoch. Wer weit weg vom Ehegatten und den Kindern steht, zahlt spürbar mehr.

Drei Vorschriften greifen ineinander: Der Verwandtschaftsgrad bestimmt die Steuerklasse (§ 15 ErbStG), diese den persönlichen Freibetrag (§ 16 ErbStG) und gemeinsam mit der Höhe des Erwerbs den Steuersatz (§ 19 ErbStG).

Wer erbt	Steuerklasse	Freibetrag	Steuersatz ab
Ehegatte / eingetragener Lebenspartner	I	500.000 €	7 %
Eltern, Großeltern (im Erbfall)	I	100.000 €	7 %
Geschwister, Nichten, Neffen	II	20.000 €	15 %
Freunde, Lebensgefährte, Übrige	III	20.000 €	30 %
Gemeinnützige Einrichtung / Stiftung	—	steuerfrei	0 %

Ein Rechenbeispiel macht den Abstand greifbar. Erbt eine Nichte ein Haus im Wert von 400.000 Euro, bleiben nach ihrem Freibetrag von 20.000 Euro noch 380.000 Euro steuerpflichtig. In der Steuerklasse II gilt dafür ein Satz von 25 Prozent (§ 19 ErbStG) — rund 95.000 Euro Erbschaftsteuer. Ginge dasselbe Haus an den Ehepartner, fiel wegen des Freibetrags von 500.000 Euro keine Steuer an. Derselbe Wert, ein sehr unterschiedliches Ergebnis.

Zwei Feinheiten sind wichtig. Erstens: Für den überlebenden Ehegatten kann das selbstgenutzte Familienheim beim Erbfall sogar vollständig steuerfrei bleiben — unabhängig vom Wert —, sofern er es zehn Jahre lang weiter selbst bewohnt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG). Zweitens: Die Eltern stehen nur beim Erwerb von Todes wegen in der günstigen Steuerklasse I mit 100.000 Euro Freibetrag; verschenkt man ihnen zu Lebzeiten etwas, gilt die Steuerklasse II mit nur 20.000 Euro. Die Wahl zwischen Schenken und Vererben will also gerechnet sein.

Wen Sie einsetzen können

Wenn das Gesetz nicht das richtige Ergebnis liefert, dürfen Sie es bestimmen. Für Kinderlose kommen typischerweise drei Kreise in Betracht — und sie schließen einander nicht aus.

Verwandte und nahe Menschen. Nichten und Neffen, Patenkinder, gute Freunde, langjährige Nachbarn, der nichteheliche Lebensgefährte. Steuerlich zahlen sie mehr als Kinder es täten; menschlich sind sie oft genau die Richtigen. Die Steuer ist ein Gesichtspunkt, nicht der einzige — die Nähe entscheidet zuerst.

Gemeinnützige Organisationen und Stiftungen. Zuwendungen an anerkannt gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen sind von der Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG): Jeder Euro kommt dann ungeschmälert der Sache zugute. Für viele Kinderlose ist das ein tröstlicher Gedanke — das Aufgebaute wirkt weiter, für einen Zweck, der einem am Herzen liegt. Wer möchte, kann auch eine eigene Stiftung errichten oder einer bestehenden zustiften.

Bestimmte Dinge an bestimmte Menschen — das Vermächtnis. Sie müssen niemanden zum Miterben machen, um ihm etwas zukommen zu lassen. Über ein Vermächtnis (§ 1939 BGB) wenden Sie einer Person einen einzelnen Gegenstand oder einen Geldbetrag zu, ohne sie in eine Erbengemeinschaft zu ziehen. So kann das Haus als Vermächtnis an den Partner gehen, ein Geldbetrag an die Nichte, der Rest an eine gemeinnützige Einrichtung — jeder erhält das Seine, ohne dass die Erben sich auseinandersetzen müssen.

Vorsorge zu Lebzeiten — ohne Kinder unverzichtbar

Das Erbrecht regelt, was nach dem Tod geschieht. Mindestens ebenso wichtig ist, wer für Sie handeln darf, solange Sie leben, aber selbst nicht mehr entscheiden können — nach einem Unfall, einer schweren Erkrankung, im Verlauf einer Demenz. Wo andere selbstverständlich auf ihre Kinder schauen, fehlt Kinderlosen diese naheliegende Vertrauensperson. Umso mehr zählt, sie früh selbst zu benennen.

Eine **Vorsorgevollmacht** bestimmt, wer in Gesundheits-, Vermögens- und Wohnfragen für Sie sprechen darf. Fehlt sie, bestellt das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung (§ 1814 BGB) — im Zweifel einen fremden Menschen, der Sie nicht kennt. Liegt dagegen eine wirksame Vollmacht vor, ist eine Betreuung in aller Regel gar nicht erforderlich (§§ 1814, 1820 BGB). Das ist der eigentliche Sinn dieses Blattes: Es hält die Entscheidung in Ihrer Hand.

Eine **Betreuungsverfügung** greift, falls ein Gericht doch eine Betreuung einrichtet: Sie benennt darin die Person Ihres Vertrauens, und das Gericht hat diesem Wunsch grundsätzlich zu entsprechen (§ 1816 BGB). Eine **Patientenverfügung** schließlich hält Ihren Willen zur medizinischen Behandlung fest, an den Ärztinnen und Bevollmächtigte gebunden sind (§ 1827 BGB). Zusammen bilden diese drei Papiere die Vorsorge-Mappe. Sie sollte griffbereit liegen, die Vertrauensperson sollte davon wissen, und eine Hinterlegung im Zentralen Vorsorgeregister sorgt dafür, dass sie im Ernstfall gefunden wird.

Das Haus schon zu Lebzeiten ordnen

Manche möchten nicht bis zum Erbfall warten, sondern das Haus schon zu Lebzeiten weitergeben — an eine Nichte, einen Neffen, einen nahen Menschen. Das ist möglich, ohne dass Sie ausziehen oder auf die Nutzung verzichten müssten.

Zwei Rechte machen das möglich. Beim **Wohnrecht** (§ 1093 BGB) übertragen Sie das Eigentum, behalten aber das im Grundbuch gesicherte Recht, weiter in der Wohnung oder im Haus zu leben. Beim **Nießbrauch** (§§ 1030 ff. BGB) behalten Sie darüber hinaus das Recht, die Erträge zu ziehen — etwa Mieteinnahmen, falls Sie später nicht mehr selbst dort wohnen. Beide Rechte mindern den steuerlichen Wert der Schenkung; der Nießbrauch wird dabei nach dem Lebensalter kapitalisiert (§ 14 BewG; die Vervielfältiger veröffentlicht das Bundesministerium der Finanzen jährlich im Bundessteuerblatt). Zusammen mit dem Umstand, dass die Freibeträge alle zehn Jahre neu zur Verfügung stehen (§ 14 ErbStG), lässt sich Vermögen so über die Zeit steuerschonender übertragen.

Zweierlei ist zu bedenken. Die Übertragung eines Grundstücks muss notariell beurkundet werden (§ 311b Abs. 1 BGB) — eine Notarin führt sauber durch den Vorgang. Und wer verschenkt, gibt Kontrolle ab: Verkauf oder Umbau verlangen künftig die Zustimmung der neuen Eigentümerin. Hinzu kommt ein Schutzgedanke des Gesetzes: Verarmen Sie nach der Schenkung — etwa durch hohe Pflegekosten —, kann das Geschenk zurückgefordert werden, soweit es zu Ihrem eigenen Unterhalt nötig ist (§ 528 BGB); nach Ablauf von zehn Jahren seit der Schenkung ist das ausgeschlossen (§ 529 BGB). Wer das Haus lieber behalten möchte, ordnet es im Testament; wer es zu Geld machen will, verkauft. Keiner dieser Wege drängt — jeder will nur mit ruhigem Kopf gewählt werden.

Wer Sie dabei begleitet

Notarin oder Notar. Für die Beurkundung von Erbvertrag, Übertragung und Schenkung eines Grundstücks (§ 311b BGB) sowie — dringend zu empfehlen — der Vorsorgevollmacht.

Fachanwältin oder Fachanwalt für Erbrecht. Für die Gestaltung von Testament und Berliner Testament, für Vermächtnisse, Schlusserbeneinsetzung und alle Pflichtteilsfragen.

Steuerberaterin oder Steuerberater. Für die Berechnung von Freibeträgen, Steuerklassen und Familienheim-Begünstigung sowie die Abwägung zwischen Schenken und Vererben.

Sie müssen diese Fäden nicht selbst zusammenhalten. Wenn Sie mögen, koordinieren wir die Termine und bereiten die Fragen rund um Haus und Werte mit Ihnen vor.

Wortverzeichnis

Gesetzliche Erbfolge. Die vom Gesetz vorgesehene Verteilung des Nachlasses, wenn kein Testament vorliegt. Sie folgt Verwandtschaftsordnungen und dem Ehegattenerbrecht (§§ 1924 ff., 1931 BGB).

Ordnungssystem. Die Verwandten erben nach Ordnungen: erste Ordnung die Abkömmlinge, zweite Ordnung die Eltern und deren Abkömmlinge, dritte Ordnung die Großeltern. Eine nähere Ordnung schließt die fernere aus.

Erbengemeinschaft. Erben mehrere gemeinsam, gehört ihnen der Nachlass zur gesamten Hand (§ 2032 BGB); über einzelne Gegenstände können sie nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 BGB).

Berliner Testament. Gemeinschaftliches Testament von Ehegatten, die sich gegenseitig als Alleinerben und einen Dritten als Schlusserben einsetzen (§ 2269 BGB).

Pflichtteil. Mindestbeteiligung naher Angehöriger in Geld, wenn sie durch Testament ausgeschlossen sind. Bei Kinderlosen berechtigt: nur Ehegatte und Eltern (§ 2303 BGB).

Vermächtnis. Zuwendung eines einzelnen Vorteils — etwa eines Gegenstands oder Geldbetrags — ohne Einsetzung als Erbe (§ 1939 BGB).

Vorsorgevollmacht. Schriftliche Vollmacht, mit der eine selbst gewählte Vertrauensperson für Sie handeln darf, wenn Sie es nicht mehr können; sie erspart in der Regel die gerichtliche Betreuung (§§ 1814, 1820 BGB).

Nießbrauch. Recht, eine Sache zu nutzen und ihre Erträge zu ziehen, ohne Eigentümer zu sein (§§ 1030 ff. BGB) — bei der Übertragung des Hauses zu Lebzeiten von Bedeutung.

Häufige Fragen

Erbt mein Ehepartner automatisch alles, wenn wir keine Kinder haben?

Nein. Ohne Testament erbt der Ehegatte neben den Eltern und Geschwistern des Verstorbenen nur einen gesetzlichen Anteil (§ 1931 BGB) — im gesetzlichen Güterstand drei Viertel, sonst die Hälfte. Wer das Haus ganz dem Partner zukommen lassen will, braucht ein Testament. Ein unverheirateter Lebensgefährte erbt gesetzlich sogar gar nichts.

Können meine Geschwister oder deren Kinder einen Pflichtteil verlangen?

Nein. Geschwister, Nichten und Neffen sind niemals pflichtteilsberechtigt. Pflichtteilsberechtigt sind bei Kinderlosen allein der Ehegatte und die noch lebenden Eltern (§ 2303 BGB). Sie können Ihr Vermögen also frei zuwenden, ohne Forderungen von Seitenverwandten fürchten zu müssen.

Warum zahlt eine Nichte so viel mehr Erbschaftsteuer als ein Kind?

Weil sie in der Steuerklasse II steht: Ihr Freibetrag beträgt nur 20.000 Euro, und der Steuersatz beginnt bei 15 Prozent und steigt rasch (§§ 15, 16, 19 ErbStG). Bei einem geerbten Haus über 400.000 Euro fallen so rund 95.000 Euro Steuer an — beim Ehepartner wären es null.

Wie sichern wir uns gegenseitig ab und bestimmen trotzdem, wer später erbt?

Über ein Berliner Testament: Sie setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen frei den Schlusserben — eine Nichte, einen Freund, eine gemeinnützige Einrichtung (§ 2269 BGB). Der überlebende Partner ist voll abgesichert, und eine Erbengemeinschaft mit der Schwiegerfamilie entsteht nicht.

Was passiert ohne Vorsorgevollmacht, wenn ich nicht mehr entscheiden kann?

Dann bestellt das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung (§ 1814 BGB) — im Zweifel einen fremden Menschen. Mit einer Vorsorgevollmacht legen Sie dagegen früh fest, wem Sie diese Aufgabe anvertrauen; eine Betreuung ist dann meist gar nicht nötig.

Können wir das Haus einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen?

Ja — als Erbeinsetzung oder als Vermächtnis (§ 1939 BGB). Zuwendungen an anerkannt gemeinnützige Einrichtungen sind von der Erbschaftsteuer befreit (§ 13 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG), sodass der volle Wert der Sache zugutekommt.

Quellen

- §§ 1931, 1937 BGB — gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und Zugewinnausgleich im Todesfall; §§ 1925, 1926, 1936 BGB — Erben zweiter und dritter Ordnung, Staatserbrecht.
- §§ 2032, 2040, 2042 BGB und § 180 ZVG — Erbengemeinschaft, Auseinandersetzung, Teilungsversteigerung.
- §§ 2265, 2267, 2269, 2271 BGB — gemeinschaftliches und Berliner Testament, Bindungswirkung; § 2303 BGB — Pflichtteil; § 1939 BGB — Vermächtnis.
- §§ 1814, 1816, 1820, 1827 BGB — Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung.
- §§ 1030 ff., 1093, 311b, 528, 529 BGB — Nießbrauch, Wohnungsrecht, notarielle Form, Rückforderung bei Verarmung (Ausschluss nach zehn Jahren); § 14 BewG — Kapitalisierung des Nießbrauchs.
- §§ 15, 16, 19 ErbStG — Steuerklassen, Freibeträge, Sätze; § 13 Abs. 1 Nr. 4b und Nr. 16 ErbStG — Familienheim, gemeinnützige Zuwendungen; § 14 ErbStG — Zehn-Jahres-Zusammenrechnung. Gesetzestexte: gesetze-im-internet.de.

Stand: Juli 2026 · Allgemeine Orientierung, keine Rechts- oder Steuerberatung im Einzelfall (§ 3 RDG, § 2 StBerG). Testament, Vollmacht und Verfügungen formulieren Sie mit einer Notarin oder einem Anwalt; eine Fachanwältin für Erbrecht prüft die Gestaltung vor der Umsetzung. Wir bereiten die Fragen rund um Haus und Werte mit Ihnen vor.

Wer ohne Kinder vorsorgt, sorgt für sich selbst — und für die Menschen, die einem nahe stehen.

Es gibt keinen Grund zur Eile. Was zu ordnen ist, lässt sich Schritt für Schritt ordnen, in der Zeit, die Sie brauchen.

IHR ANSPRECHPARTNER

Gerhard Witt

Gründer · Wahrgut GmbH i. Gr.

KONTAKT

Über wahrgut.de — oder per E-Mail hallo@wahrgut.de.

Rückruf vereinbaren: Sie nennen den Zeitpunkt, wir rufen an. Mo–Fr, 9–17 Uhr.

Wir melden uns innerhalb von zwei Werktagen bei Ihnen.

SITZ & REGION Auetal · Region Hannover · Ostwestfalen-Lippe · Weserbergland

wahrgut.de · © 2026 Wahrgut GmbH i. Gr. · Nicht drängen — würdig gestalten.